

Allgemeine Bedingungen der Fa. Karl Klink GmbH für den Einkauf und den Empfang sonstiger Leistungen

Stand Juli 2023

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2. Wir bestellen Lieferungen und Leistungen an uns ausschließlich unter Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners Lieferungen oder sonstige Leistungen empfangen und vorbehaltlos annehmen.

1.3. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen an uns bis zur Geltung unserer neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Angebote an uns sind kostenlos. Dies gilt auch dann, wenn ihre Ausarbeitung und die Klärung der Machbarkeit mit Aufwand verbunden sind.

2.2. An unsere Bestellung sind wir für zwei Wochen ab Zugang beim Lieferanten gebunden. Unsere Bestellung bei einem Lieferanten, von dem wir bereits Lieferungen oder Leistungen erhalten haben, gilt als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

2.3. Sollten wir unsere Willenserklärung wegen eines Irrtums oder wegen falscher Übermittlung anfechten, so entfällt unsere Haftung nach § 122 Abs. 1 BGB.

2.4. An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Näheres dazu im Abschnitt „Geheimhaltung“.

2.5. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

2.6. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat uns der Lieferant dies unverzüglich in Textform mitzuteilen. Wir werden dann unsererseits mitteilen, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl wir als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen. Dabei sind die bisherigen Kalkulationsgrundlagen maßgebend.

2.7. Wir können Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen. Kommt eine Preisvereinbarung über die geänderte Leistung nicht zustande, ist der Lieferant gleichwohl zur geänderten Leistung verpflichtet; im Gegenzug

steht ihm eine angemessene Vergütung zu, deren Kalkulationsgrundlagen denen des ursprünglichen Vertrags entsprechen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzugszins

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Eine nachträgliche Erhöhung ist ausgeschlossen, es sei denn, wir stimmen zu. Der Preis schließt Transportkosten, Zölle und etwaige sonstige öffentliche Abgaben sowie die Verpackung zur Lieferung frei Haus an uns ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung, ansonsten besteht kein Rückgabeanpruch.

3.2. Unsere Preisangaben schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.

3.3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Ohne die nötigen Rechnungsangaben geraten wir nicht in Zahlungsverzug.

3.4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 60 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt netto. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung; bei nachträglichen Beanstandungen der Rechnungen steht uns insoweit ein Rückzahlungsanspruch zu. Zahlen wir innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang, so gewährt uns der Lieferant 3% Skonto.

3.5. Unser Zahlungsverzug tritt erst nach Fälligkeit und Mahnung ein. Im Falle unseres Zahlungsverzugs kann der Lieferant Verzugszinsen in Höhe von höchstens 4% verlangen.

4. Lieferzeit, Vertragsstrafe

4.1. Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich und wesentlicher Vertragsbestandteil. Lieferfristen beginnen mit Zugang der Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Wareneingang bei uns oder den vereinbarten Empfänger.

4.2. Hat der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht eingehalten und haben wir ihm zur Lieferung erfolglos eine angemessene Frist gesetzt, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder/und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Rechte.

4.5. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% pro angefangene Woche zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach begrenzt auf 5% des Gesamtauftragswerts der Lieferung. Den gem. § 341 Abs. 3 BGB vorgeschriebenen Vorbehalt können wir bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung geltend machen. Die Vertragsstrafe schließt weitergehende Schadensersatzansprüche nicht aus.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumserwerb, Dokumente

5.1. Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an unsere Geschäftsadresse oder den von uns angegebenen Lieferort. Die Gefahr geht erst mit dem Wareneingang bei uns auf uns über. Handelt es sich um einen Werklieferungsvertrag, bei welchem eine Abnahme vereinbart ist, so geht die Gefahr erst mit der Abnahme über. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage bei uns verpflichtet, ohne dass eine Abnahme vereinbart oder vorgeschrieben ist, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme auf uns über.

5.2. Das Eigentum geht mit dem Wareneingang auf uns über.

5.3. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für uns günstigste Verfrachtung und für die

rechtliche Deklaration (zum Warenwert) zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

5.4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

6. Mängel, Mängelhaftung, Produktfehler

6.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung oder Leistung dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen technischen Normen, den einschlägigen Richtlinien von Fachverbänden, dem Zweck der vorgesehenen Verwendung, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Berufsgenossenschaften entspricht und keine Rechte Dritter verletzt.

6.2. Der Lieferant gewährleistet, dass alle gelieferten Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) bestehen.

6.3. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln und Leistungsstörungen stehen uns ohne Einschränkungen zu. Wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant hat alle Kosten der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu tragen. Der Lieferant trägt alle Kosten, die uns infolge eines Mangels entstehen (insbesondere Transportkosten, Materialkosten, Arbeitskosten, Kosten der Qualitätskontrolle). Dies schließt Rechts- und Prozesskosten ein.

6.4. Treten Mängel auf, so wird vermutet, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Lieferung vorhanden war. Dies gilt nicht, soweit diese Vermutung mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Dem Lieferanten steht bezüglich der Vermutung der Gegenbeweis offen.

6.5. Die Wareneingangskontrolle bei uns beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Schäden sowie die Menge und Identität der Ware. Im Rahmen der beschriebenen Wareneingangskontrolle festgestellte Mängel zeigen wir dem Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt an. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigen wir innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge an den Lieferanten.

6.6. Bei der Lieferung einer Vielzahl von gleichen Gegenständen (z.B. Serienteilen, Verbrauchsware) beschränkt sich die Wareneingangskontrolle auf Stichproben (Größenordnung: Quadratwurzel aus der Menge der Teile). Sind einzelne Stichproben mangelhaft, können wir nach unserer Wahl die Aussortierung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder auf Kosten des Lieferanten aussortieren lassen oder Mängelansprüche wegen der gesamten Lieferung geltend machen. Eine Zählung der Einzelteile muss bei Wareneingang nicht erfolgen; insofern dürfen wir auf die Angaben im Lieferschein vertrauen, sofern die Abweichung nicht offensichtlich ist.

6.7. Unterlassen wir die rechtzeitige Mängelrüge, so gilt die Ware nicht deswegen als genehmigt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für uns offensichtlich war.

6.8. Die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung, deren Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung stellt keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch uns dar. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für uns offensichtlich war.

6.9. Soweit der Lieferant bei Mängeln nach Aufforderung von uns nicht unverzüglich Nacherfüllung leistet, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Vermeidung von größeren Schäden das Recht zu, die Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Soweit wir in einem solchen Fall die Mängel selbst beseitigen,

trägt der Lieferant die Kosten zu unseren üblichen Verkaufspreisen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

6.10. Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft oder fehlerhaft, so trägt der Lieferant alle Folgekosten, die uns im Zusammenhang mit dem Mangel oder Fehler entstehen. Dies gilt insbesondere für Transportkosten, Fahrtkosten, Arbeitskosten, Materialkosten sowie etwa erforderlicher Aus- und Einbaukosten.

6.11. Der Lieferant sorgt für die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Waren. Bei Mängeln oder Produktfehlern muss eine Rückverfolgbarkeit zur Einschränkung der betroffenen Waren möglich sein. Im Falle der Mängelhaftung oder der Produkthaftung trägt der Lieferant alle Kosten und sonstigen Nachteile, die sich aus der mangelnden Rückverfolgbarkeit ergeben. Dem Lieferanten steht die Einrede der Verjährung nicht zu, soweit die Lieferung der betroffenen Warenmenge zeitlich mangels Rückverfolgbarkeit nicht eingegrenzt werden kann; dem Lieferanten steht jedoch der Nachweis offen, dass die Gewährleistung gleichwohl sicher abgelaufen ist.

6.12. Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, z.B. in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a BGB (Baumängel). Die Verjährung ist gehemmt, solange die Ware sich zur Untersuchung oder Nachbesserung beim Lieferanten oder dessen Beauftragten befindet oder solange eine sonstige Leistung untersucht wird.

6.13. Ist die Ware zum Einbau in einer Maschine, Anlage oder Teilen derselben bestimmt, die wir an Kunden liefern, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Auslieferung an unseren Kunden, spätestens jedoch 12 Monate nach Lieferung des Lieferanten an uns.

6.14. Erfüllt der Lieferant seine Gewährleistungspflicht, so beginnt die Gewährleistungsfrist durch den Einbau oder die Lieferung von Ersatzteilen oder die Nachbesserung erneut zu laufen.

6.15. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund von Mängeln oder Fehlern der Ware uns gegenüber geltend machen. Die Freistellungsverpflichtung beschränkt sich auf den gesetzlichen Umfang solcher Ansprüche.

6.16. Sofern wir mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen haben, bleiben die dortigen Bestimmungen von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen unberührt.

7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

7.1. Die gesetzliche Haftung des Lieferanten steht uns ungekürzt zu. Weitergehende vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

7.2. Im Falle der Produkthaftung stellt uns der Lieferant von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit er für einen Produktfehler verantwortlich ist. Letzteres wird vermutet, wenn die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt. Dem Lieferanten steht der Gegenbeweis offen. Die Freistellung nach Satz 1 erfolgt auf erstes Anfordern, soweit der Schaden durch einen vom Lieferanten gelieferten Gegenstand verursacht worden ist. Die Haftung des Lieferanten umfasst alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit dem Produkthaftungsfall entstehen; dies gilt insbesondere für Rückrufaktionen und Rechtskosten.

7.3. In den Fällen verschuldensabhängiger Produkthaftung gilt der vorstehende Absatz nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Das Verschulden wird vermutet, wenn die Ursache des Fehlers im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt. Dem Lieferanten steht der Gegenbeweis offen.

7.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - mit ausreichender zeitlicher Deckung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Wir können vom Lieferanten den Nachweis der Versicherung verlangen.

8. Schutzrechte

8.1. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden; dies gilt insbesondere für Patente, Gebrauchsmuster sowie Urheberrechte und Lizenzen. Die Garantie umfasst die Pflicht, auf eigene Kosten die Einwilligung oder Genehmigung zur Nutzung und Verwendung des verletzten Schutzrechts und zur Lieferung zu erwirken. Die Haftung umfasst ferner alle weiteren Schäden im Zusammenhang mit der Schutzrechtsverletzung. Sie umfasst auch Rechts- und Prozesskosten.

8.2. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen des Lieferanten frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Eigentum an beigestellten Teilen und Werkzeugen

9.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten zur Bearbeitung beistellen (insbesondere anliefern oder anliefern lassen), behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Ein gesetzliches oder vertragliches Pfandrecht des Lieferanten an beigestellten Teilen ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgen für uns. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir wertanteiliges Miteigentum an der neuen Sache.

9.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir wertanteiliges Miteigentum an der neuen Sache. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so wird uns der Lieferant wertanteilmäßiges Miteigentum übertragen. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

9.3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat uns der Lieferant unverzüglich sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden.

10. Geheimhaltung

11. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen geschäftlichen Informationen von uns strikt geheim zu halten. Zu diesen Informationen gehören insbesondere technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie kaufmännische Daten wie Bezugsmengen, Preise, Zeitpläne, Informationen über Produkte und Vorhaben, unsere Kunden.

12. Die Geheimhaltungspflicht beinhaltet insbesondere

- a) die Sicherung gegen unbefugten Zugriff aller Personen, die nicht mit der Bearbeitung unseres Auftrags befasst sind (egal ob interne oder externe Personen) und
- b) die für uns tätigen Mitarbeiter schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

13. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Auftrags. Nach Beendigung des Vertrags oder auf unser Verlangen hat der Lieferant alle Informationen unverzüglich an uns herauszugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, zu löschen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Informationen zur Geltendmachung von Rechten uns gegenüber zwingend benötigt.

14. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht oder endet, wenn

- a) die betreffenden Informationen offenkundig sind oder ohne Pflichtverletzung des Lieferanten werden,
- b) der Lieferant die Informationen rechtmäßig von einer befugten dritten Partei erhalten hat, wobei der Lieferant die Beweislast für die Rechtmäßigkeit hat, oder
- c) die Informationen dem Lieferanten schon vor Offenbarung durch uns in rechtmäßiger Weise bekannt geworden sind; auch hier trägt der Lieferant die Beweislast für die Rechtmäßigkeit.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungen

15.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns uneingeschränkt im gesetzlichen Umfang zu.

15.2. Der Lieferant darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

15.3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur dann zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis besteht.

15.4. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam. Dies gilt nicht für Zessionen an ein Kreditinstitut zur Besicherung von Geschäftskrediten oder für die Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts.

16. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

16.1. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts gelten nicht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

16.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die Leistung und die Zahlung, ist unser Geschäftssitz oder der von uns benannte Leistungsort.

16.3. Die deutschen Gerichte sind international zuständig. Diese Zuständigkeit ist ausschließlich.

16.4. Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Lieferanten erheben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen der Fa. Karl Klink GmbH, Niefern

V13 Stand Oktober 2020

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, nicht gegenüber Verbrauchern.

1.2. Lieferungen und Leistungen erbringen wir ausschließlich nach den vorliegenden allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers Lieferungen oder Leistungen erbringen.

1.4. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie im Einzelfall nicht nochmals einbezogen werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir machen im Einzelfall ein verbindliches Angebot.

2.2. Die dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung beigelegten Unterlagen, wie Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.3. Bestellungen sind für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder ausführen. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung kann auch durch Zusendung einer Rechnung mit der Lieferung erfolgen. Bei Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung muss der Besteller unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe unserer Auftragsbestätigung zu stande.

2.4. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn wir sie gem. § 126 Absatz 1 BGB ausdrücklich in Schriftform bestätigt haben. § 126 Absatz 3 BGB gilt nicht.

2.5. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar.

2.6. Beratungsleistungen, Einweisungen, Zeichnungen, Anleitungen zur Bedienung und Wartung von Maschinen Anlagen oder Teilen davon schulden wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Beauftragung. Derartige Leistungen sind gesondert zu vergüten.

3. Geheimhaltung / Vertraulichkeit

3.1. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und nicht körperlicher Art - auch in elektronischer Form - vor. Der Besteller darf diese Dritten nicht zugänglich machen.

3.2. Der Besteller verpflichtet sich zur umfassenden, zeitlich unbefristeten Verschwiegenheit bezüglich aller unserer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und unseres Produkt-Know-hows und unserer technischen Kenntnisse, die ihm im Rahmen des geschäftlichen Kontaktes mit uns bekannt werden.

3.3. Von vorstehender Verpflichtung sind ausdrücklich all die Informationen ausgenommen, die a) der Besteller anhand von deren Dokumentationen nachweislich zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits bekannt sind oder danach

ohne Verstoß gegen diesen Vertrag vom Kunden unabhängig entwickelt werden;

b) zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits jedermann zugänglich sind oder danach ohne unrechtmäßige Handlung des Bestellers öffentlich bekannt werden;

c) rechtmäßig von einer dritten Partei ohne Verstoß gegen diese AGB empfangen werden.

3.4. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Unsere Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird nach dem geltenden Steuerrecht zusätzlich berechnet. Unsere Preise beziehen sich nur auf die angebotene Leistung. Wünscht der Besteller zusätzliche Lieferungen oder Leistungen, so sind diese gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

4.2. Die Preise gelten ab Werk oder Lager, ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten. Die Verpackung wird dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird nur zurückgenommen, wenn wir kraft zwingender gesetzlicher Regelungen hierzu verpflichtet sind.

4.3. Mangels abweichender Vereinbarung sind die Zahlungen wie folgt vorzunehmen:

30 % des vereinbarten Preises bei Auftragsbestätigung,

70 % des vereinbarten Preises bei Lieferung,

jeweils ohne Abzug.

4.4. Bei Montage nach Zeitberechnung (nicht aber bei Montage zum Pauschalpreis) werden die folgenden Posten gesondert in Rechnung gestellt:

a) jegliche dem Hersteller für sein Personal entstandenen Reisekosten sowie die Kosten für den Transport seiner Werkzeuge und des persönlichen Gepäcks in angemessenem Umfang entsprechend der im Vertrag ggf. vereinbarten Art und Klasse des Beförderungsmittels; b) Auslösegeld, einschließlich eines angemessenen Taschengeldes, für jeden Tag der Abwesenheit des Montagepersonals vom Wohnsitz, einschließlich Ruhe- und Feiertage;

c) die geleistete Arbeitszeit, die aufgrund der Stunden berechnet wird, die der Besteller durch seine Unterschrift auf den jeweiligen Stundenbelegen als gearbeitete Zeit bestätigt hat. Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit werden nach besonderen Sätzen berechnet. Die Sätze richten sich nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung; mangels einer solchen Vereinbarung richten sie sich nach den üblicherweise vom Hersteller verlangten Sätzen. Mangels abweichender Vereinbarung beinhalten die Stundensätze den Verschleiß der Werkzeuge und der leichten Ausrüstungsgegenstände des Herstellers;

d) die erforderliche Zeit für:

- Vorbereitung und Formalitäten bezüglich Hin- und Rückreisen;

- Hin- und Rückreisen sowie andere Reisen, auf die das Personal gemäß geltendem Recht, geltender Bestimmungen oft kollektivrechtlicher Vereinbarungen im Lande des Herstellers einen Anspruch hat;

- die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen der Unterkunft und dem Montageort, wenn diese eine halbe Stunde pro einfache Strecke übersteigt und eine näher zum Montageort gelegene, angemessene Unterkunft nicht vorhanden ist;

- Überbrückung von Zeiten, in denen ein Arbeiten aufgrund von Umständen verhindert wird, die der Besteller gemäß dem Vertrag nicht zu vertreten hat; wobei alle diese Posten den unter c) festgelegten Sätzen unterliegen;

e) vertragsgemäße Ausgaben des Herstellers für die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen durch ihn sowie ggf. eine Gebühr für die Benutzung seines schweren Werkzeuges;

f) Steuern und Abgaben, die der Hersteller im Land der Montage vom Rechnungsbetrag zu entrichten hat.

4.5. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungstellung ohne Skontoabzug in Euro auf unser Bankkonto zu leisten.

4.6. Wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von jährlich 5 % zu verlangen.

4.7. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn der volle Betrag unserem Konto unwiderruflich gutgeschrieben ist.

4.8. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers ab.

5. Preisanpassungen

5.1. Wir können die Preise in angemessenem Umfang erhöhen, wenn seit der letzten Preisfestlegung bei einer oder mehreren Kostenarten (z.B. Arbeitsentgelt, Materialkosten, Energiekosten, Bearbeitungskosten, Fremdleistungen etc.) Steigerungen von insgesamt 5% oder mehr auftreten. Die Preiserhöhung ist jedenfalls dann angemessen, wenn wir die Preise um den Prozentsatz der Kostensteigerung zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 20% auf die Kostensteigerung anpassen (Beispiel: Kostensteigerung 10%, mögliche Preiserhöhung also 12%). Der Kunde kann eine anteilige Preissenkung verlangen, wenn er bei einer oder mehreren Kostenarten eine Kostensenkung um insgesamt mehr als 5% seit der letzten Preisfestlegung nachweist.

5.2. Alternativ zum vorstehenden Absatz können wir die Preise in angemessenem Umfang erhöhen, wenn der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte um 5% oder mehr gestiegen ist. Die Preiserhöhung ist jedenfalls dann angemessen, wenn wir die Preise um den Prozentsatz der Kostensteigerung zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 20% auf die Kostensteigerung anpassen (Beispiel: Kostensteigerung 10%, mögliche Preiserhöhung also 12%). Der Kunde kann eine Preissenkung verlangen, wenn der Index um mehr als 5% seit der letzten Preisfestlegung gesunken ist. Wir können eine Preissenkung verweigern, soweit unsere tatsächlichen Kosten nicht im gleichen Umfang wie der Index gesunken sind.

5.3. Eine Preisanpassung ist ausgeschlossen, wenn die Ware oder die Leistung innerhalb von 9 Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden soll.

6. Zahlungsverzug des Bestellers

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Schadensersatz, Entschädigung und Aufwendungsersatz an uns

7.1. Entsteht uns gegenüber dem Besteller dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch (egal aus welchem Rechtsgrund), so gilt für unseren internen Zeitaufwand zur Schadensbegrenzung oder Schadensbehebung ein Stundensatz von € 120,00 als vereinbart und erstattungsfähig.

7.2. Verzögert sich die Auslieferung oder die Montage oder die Inbetriebnahme oder die Abnahme aus Gründen, die der Besteller oder einer seiner Vertragspartner zu vertreten haben, entschädigt uns der Besteller für

- a) Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten;
- b) Kosten und zusätzliche Arbeiten aufgrund der Verzögerung, inklusive Abbau, Sicherung und Aufbau der Montageausrüstung;
- c) Zusatzkosten, insbesondere Kosten, die uns dadurch entstehen, dass unsere Ausrüstungsgegenstände länger als vorgesehen am Montageort gebunden sind;
- d) zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Montagepersonals;
- e) zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten;
- f) andere belegte Kosten, die uns aufgrund von Abweichungen vom Montageprogramm entstehen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Von uns gelieferte Gegenstände bleiben unser Eigentum, bis der Besteller die betreffenden Teile bezahlt hat.

8.2. Von uns gelieferte Gegenstände bleiben unser Eigentum, bis der Besteller alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bezahlt

hat. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Lieferung der Vorbehaltsware entstehen.

8.3. Von uns an eine Firma der Firmengruppe des Bestellers gelieferte Teile bleiben unser Eigentum, bis sämtliche Forderungen aus Lieferungen auch an andere Firmen der Firmengruppe bezahlt sind. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Lieferung der Vorbehaltsware entstehen. Sofern wir mit dem Besteller einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, gilt der Eigentumsvorbehalt jedenfalls auch für Forderungen gegen diejenigen Firmen, für welche der Rahmenvertrag gilt.

8.4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sofort an uns zu nehmen. Zu diesem Zweck gibt uns der Besteller schon jetzt das Recht, sein Firmengelände und seine Geschäftsräume zu betreten; besteht kein freier Zugang, wird uns der Besteller auf Verlangen öffnen. Der Besteller verzichtet auf die Rechte aus §§ 859, 861 I, 862 BGB. Unser Herausgabeverlangen von Pfandware oder Sicherungseigentum stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir den Rücktritt hierbei ausdrücklich erklären. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Sache zu verwerten, insbesondere freihändig zu verkaufen; den Verwertungserlös verrechnen wir, abzüglich der Verwertungskosten, auf die offenen Ansprüche.

8.5. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter veräußern. Der Besteller tritt uns jedoch schon jetzt, bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen unsererseits, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Abnehmer sicherheitshalber ab. Die Abtretung erfolgt unabhängig davon, ob der Besteller die Ware weiterverarbeitet oder nicht. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug gerät. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so können wir verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und deren jeweilige Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

8.6. Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware oder bildet er sie um, so erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung für uns. Die durch Verarbeitung oder Umbildung entstandene Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen, steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder umgebildeten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Eigentum bzw. Miteigentum für uns.

8.7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden beweglichen Sachen, untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten, bzw. verbundenen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung, bzw. Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

8.8. Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so verpflichten wir uns, dem Besteller insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

9. Lieferzeit

9.1. Bestimmte Leistungsfristen und -termine gelten nur dann, wenn sie im Einzelfall mit dem Besteller ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

9.2. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie

z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung der Klärung zu vertreten haben.

9.3. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir sobald wie möglich mitteilen.

9.4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Das gilt auch, falls eine Abnahme zu erfolgen hat.

9.5. Höhere Gewalt, Streik, eine Pandemie, unverschuldetes Unvermögen unsererseits oder auf Seiten eines unserer Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse, welche unsere Leistung verzögern, verlängern die Liefer- bzw. Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung.

9.6. Liegt ein Fixgeschäft vor, so haften wir jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.7. Sind wir im Leistungsverzug, so ist ein Rücktritt des Bestellers nur dann zulässig, wenn dieser uns eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er die Leistung nach Fristablauf ablehne.

9.8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über.

10. Versendung, Gefahrübergang

10.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir ex works gemäß Incoterms in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Wir stellen die Lieferung für den Besteller zur Abholung bereit.

10.2. Soweit wir Ware versenden, auch als Teillieferung, geht die Gefahr spätestens mit der Absendung auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Dies gilt ferner auch dann, wenn den Transport unser Personal durchführt.

10.3. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt haben. Eine geeignete Versicherung werden wir auf Kosten des Bestellers abschließen, wenn dieser es verlangt.

10.4. Soweit wir eine vom Besteller erteilte Versandvorschrift befolgen, trägt der Besteller die Gefahr.

10.5. Versandfertig gemeldete Liefergegenstände muss der Auftraggeber unverzüglich abrufen, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Meldung. Erfolgt kein Abruf, sind wir berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Bestellers einen Lagervertrag mit einem von uns nach billigem Ermessen zu bestimmenden Lagerhalter abzuschließen oder nach unserer Wahl Lagergeld nach § 354 HGB zu verlangen.

10.6. Sofern wir Teile des Bestellers bearbeiten, liefert der Besteller die Teile kostenfrei an. Werden die zu bearbeitenden Teile auf Wunsch des Bestellers von uns abgeholt, trägt der Besteller die Transportgefahr.

11. Abnahme

11.1. Soweit nach dem Vertragstyp eine Abnahme erforderlich oder eine solche vertraglich vereinbar ist, gilt folgendes:

11.2. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Mangelbeseitigung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers

unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

11.3. Unsere Anlagen, Maschinen oder Werkzeuge gelten als abgenommen, wenn der Besteller diese in Betrieb nimmt; dies gilt nicht für die reine Erprobung.

11.4. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

11.5. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

12. Mängel

12.1. Wir gewährleisten die Mangelfreiheit des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf die vereinbarte Spezifikation. Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung kommt nur in Betracht, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

12.2. Bei der Lieferung neuer Gegenstände haften wir nur für Mängel, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung herausstellen.

12.3. Der Mangel muss schon bei Gefahrübergang vorhanden gewesen sein. Der Besteller trägt dafür die Beweislast.

12.4. Bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände ist die Haftung für Sachmängel ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Verletzung einer Garantie. Im Übrigen bleiben auch bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände die vertraglichen Ansprüche des Bestellers unberührt.

12.5. Der Besteller hat gelieferte Gegenstände unverzüglich nach Eingang zu überprüfen und uns erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller diese unverzügliche Mängelanzeige, so gilt unsere Lieferung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Auch zunächst nicht erkennbare Mängel muss uns der Besteller unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis anzuzeigen; andernfalls gilt die Lieferung auch bezüglich dieser Mängel als genehmigt. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

12.6. Mängelanzeigen müssen schriftlich erfolgen.

12.7. Der Besteller ist verpflichtet, Beweise für die Mängel zu sichern und uns Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt.

12.8. Werden die Liefergegenstände nach Lieferung weiterbearbeitet, so entfällt jede Haftung für Mängel, die im Rahmen zumutbarer Eingangskontrolle und -untersuchung beim Besteller oder einem vertraglich bestimmten anderen Empfänger erkennbar waren. Dies gilt nicht, soweit wir vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

12.9. Werden besondere Qualitätsanforderungen gestellt (z.B. im Bereich Hitzebeständigkeit und bei Biegevorgängen, Maßhaltigkeit, Beschichtung etc.), so ist dies in der Bestellung ausdrücklich anzugeben. Fehlen die Angaben, so haften wir nicht für diese Qualitätsanforderungen. Insbesondere stehen wir für die Maßhaltigkeit nur ein, wenn exakte Vorgaben bestehen.

12.10. Für Maßhaltigkeit stehen wir nur ein, soweit sich Abweichungen tatsächlich nachteilig auf die Funktion des Gegenstandes auswirken; ansonsten liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vor.

12.11. Nimmt der Besteller oder ein Dritter unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.

12.12. Eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder eine Haltbarkeitsgarantie übernehmen wir nur, soweit dies im Einzelfall schriftlich vereinbart ist.

13. Mängelhaftung (Gewährleistung)

13.1. Ansprüche wegen Mängeln sind zunächst beschränkt auf Mangelbeseitigung oder Neulieferung, wobei uns insoweit ein Wahlrecht zusteht. Bei Werkleistungen oder Werklieferungen können wir nach unserer Wahl nachbessern oder ein neues Werk herstellen. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder wenn wir diese verweigern oder wenn sie für den Besteller unzumutbar ist, kann der Besteller weitergehende Rechte geltend machen, insbesondere mindern.

13.2. Im Falle von Mängeln muss der Besteller uns die betreffenden Teile unverzüglich zur Untersuchung überlassen oder, wenn es sich um Maschinen und Anlagen handelt, uns unverzüglich Gelegenheit zur Untersuchung geben. Ansonsten gelten die Teile oder Maschinen oder Anlagen als genehmigt. Zur Nachbesserung oder Neulieferung hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls haften wir nicht für die Folgen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder der erforderlichen unverzüglichen Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der Aufwendungen zu verlangen; dies allerdings nur unter der weiteren Voraussetzung, dass uns der Besteller unverzüglich vom dringlichen Fall informiert und Abhilfe durch uns nicht möglich ist.

13.3. Verbringt der Besteller den Liefergegenstand ganz oder teilweise von einem vertraglich vereinbarten Anlieferungs- oder Aufstellungsort an einen dritten Ort, so trägt der Besteller die hieraus etwa resultierenden Mehrkosten der Nacherfüllung, insbesondere alle unsere etwa anfallenden weiteren Reise- und Transportkosten.

13.4. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, so haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt bei Änderungen des Liefergegenstandes, die ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden.

13.5. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag wegen Mängeln ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nur unwesentlich ist. Das Rücktrittsrecht ist ferner ausgeschlossen, sofern die Leistung trotz des Mangels im Wesentlichen verwendbar ist. Im Falle des Rücktritts wegen eines Mangels kann der Besteller nicht zusätzlich Schadensersatz geltend machen.

13.6. Soweit der Besteller vom Vertrag zurücktreten will, muss er uns vorher eine angemessene Frist zur Leistung setzen und erklären, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne.

13.7. Soweit der Besteller wegen eines Mangels Schadensersatz verlangen will, muss er uns – zusätzlich zu den übrigen Voraussetzungen – vorher eine angemessene Frist zur Leistung setzen und erklären, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne.

13.8. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer nicht eine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

14. Schutzrechtsverletzungen

14.1. Wir übernehmen keine Haftung für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte, die auf Vorgaben des Bestellers zurückgeht. Wir übernehmen keine Pflicht zur Prüfung, ob technische Vorgaben des Bestellers gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen könnten. Eine solche Prüfung ist Sache des Bestellers, der die technischen Vorgaben macht. Soweit Dritte gewerbliche Schutzrechte geltend machen, deren Verletzung auf Vorgaben des Bestellers zurückgeht, hat uns der Besteller von den Ansprüchen des Dritten freizustellen.

14.2. Soweit die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter nicht auf Vorgaben des Bestellers zurückgeht, gilt folgendes:

a) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, so sind

wir auf eigene Kosten verpflichtet, dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

b) Ist dies nicht zu wirtschaftlich abgemessenen Bedingungen und auch nicht in angemessener Frist möglich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch wir vom Vertrag zurücktreten.

c) Wir stellen den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des betreffenden Schutzrechtinhabers frei.

14.3. Unsere im vorstehenden Unterpunkt genannten Verpflichtungen sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur dann, wenn

a) uns der Besteller von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unverzüglich unterrichtet,

b) uns der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der Ansprüche unterstützt bzw. eine Modifizierung nach dem vorstehenden Absatz ermöglicht,

c) uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und

e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

14.4. Soweit wir gemäß nachstehender Nummer (Haftung für Schadensersatz) weitergehend haften, bleibt diese weitergehende Haftung unberührt.

15. Haftung für Schadensersatz

15.1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, haften wir – egal aus welchem Rechtsgrund – nur

a) bei Vorsatz,

b) bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführer oder sonstiger Personen, deren Verschulden uns nach dem Gesetz zuzurechnen ist,

c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben, und

e) im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes.

15.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit. Im letzteren Fall ist unsere Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

15.3. Falls wir in Lieferverzug geraten und dem Besteller daraus ein nachweislicher Schaden entsteht, ist der Besteller berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

15.4. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

16. Softwarenutzung

16.1. Soweit im Liefergegenstand Software enthalten ist, räumen wir dem Besteller ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand ein. Eine weitergehende Nutzung der Software, insbesondere auf mehr als einem System, ist untersagt.

16.2. Der Besteller von der Software eine Sicherungskopie machen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 69a ff. UrhG). Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen und nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern.

16.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der weiteren Kopien bleiben bei uns oder dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

17. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend davon gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften

- bei Vorsatz oder Arglist,
- bei einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- soweit wir eine Garantie übernommen haben,
- für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und
- in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB (dingliche Herausgabeansprüche Dritter und Sachen für Bauwerke), des § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und des § 634 a BGB (Baumängel).

18. Sonstiges, allgemeine Regelungen

18.1. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn, eine solche wäre dem Besteller unzumutbar.

18.2. Forderungen gegen uns dürfen nicht abgetreten werden. Dies gilt nicht für Sicherungsabtretungen zur Sicherung von Geschäftskrediten oder für einen verlängerten Eigentumsvorbehalt.

18.3. Der Besteller hat ein Aufrechnungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur, soweit seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht ggf. nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

18.4. Erfüllungsort für Leistung und Gegenleistung ist unser Geschäftssitz.

18.5. Es gilt deutsches Recht. Die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts auf ausländisches Recht gelten nicht.

18.6. Die deutschen Gerichte sind international zuständig. Diese Zuständigkeit ist ausschließlich.

18.7. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir können den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

19. Besondere Regelungen für die Lieferung von Maschinen, Anlagen und Werkzeugen

19.1. Unsere Angebote für die Lieferung von Maschinen, Anlagen und Werkzeugen betreffen nur die im jeweiligen Angebot genannten Einzelteile. Sofern der Besteller weitere Maschinen-, Anlagenteile oder Werkzeuge verlangt, müssen diese gesondert beauftragt werden.

19.2. Die technischen Berechnungen unseres Angebotes beruhen auf den uns überlassenen Unterlagen und sonstigen Vorgaben des Bestellers. Soweit keine Toleranzangaben vorliegen, wird keine besondere Genauigkeitsforderung angenommen.

19.3. Sofern wir vor der Herstellung dem Besteller eine Zeichnung des zu fertigenden Produktes zusenden, ist diese Zeichnung verbindlich, soweit der Besteller nicht innerhalb von einer Woche widerspricht. Auf der Basis dieser Zeichnung stellen wir die bestellten Teile her. Widerspricht der Besteller der zugesandten Zeichnung nicht innerhalb von einer Woche, so gilt die Zeichnung als genehmigt und ist Teil der vertraglich vereinbarten Spezifikation.

19.4. Zur Lieferung von Zeichnungen, insbesondere Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile dazu, sind wir nicht verpflichtet.

19.5. Nachträgliche Änderungswünsche führen wir aus, wenn der Besteller dazu einen besonderen Auftrag gegen Entgelt erteilt und wir diesen annehmen. Da nachträgliche Änderungen am Produkt die Auslegung der technischen Verfahren oftmals stark beeinflussen,

werden wir ein Entgelt in dem Änderungsaufwand angemessener Höhe anbieten.

19.6. Für das Erproben von technischen Verfahren ist vom Besteller das benötigte produktspezifische Vormaterial in ausreichender Menge kostenlos und frachtfrei beizustellen. Je nach Produktkomplexität liefert der Besteller bei Bedarf auf Anforderung weiteres Vormaterial an. Kann der Besteller kein Versuchsmaterial stellen oder stellt er es nicht in angemessener Zeit, so beschaffen wir dies auf seine Kosten.

19.7. Das vom Besteller beigelegte oder zur Verwendung vorgesehene Vormaterial ist maßgeblich für die Einhaltung der Spezifikation. Verwendet der Besteller später ein anderes Material, kann er sich nicht auf Abweichungen von der Spezifikation bzw. Mängel berufen.

19.8. Anpassungen, die

- wegen der Verwendung eines anderen Materials oder
- durch nachträgliche Maßänderungen am Produkt oder
- durch nachträgliche Formänderungen am Produkt

notwendig werden, führen wir aus, wenn der Besteller dazu einen besonderen Auftrag gegen Entgelt erteilt und wir diesen annehmen. Das Entgelt muss dem Änderungsaufwand angemessen sein.

19.9. Mitwirkungs- und Leistungspflichten des Bestellers:

Eine erfolgreiche Auslieferung, Montage und Inbetriebnahme setzen die Mitwirkung des Bestellers voraus. Dazu gelten die nachstehenden Regeln.

a) Um den Liefergegenstand und die sonstigen Ausrüstungsgegenstände am vorgesehenen Ort aufzustellen und dort alle notwendigen Anschlüsse zum Werk herzustellen, liefern wir dem Besteller vorab die nötigen Informationen, insbesondere diejenigen zur Errichtung der Fundamente und zur Herstellung der erforderlichen Anschlüsse. Der Besteller muss die Vorarbeiten nach unseren Zeichnungen und Anweisungen ausführen und rechtzeitig vor Auslieferung fertigstellen. Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Fundamente ausreichend belastbar sind, es sei denn, wir hätten dazu falsche Angaben gemacht und diese Angaben waren ursächlich. Der Besteller sorgt für das Vorhandensein aller sonstigen Einrichtungen und die Erfüllung aller Bedingungen, die für die Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes erforderlich sind, soweit diese nicht unsere vertraglichen Leistungspflichten betreffen.

b) Transportiert der Besteller den Liefergegenstand an den Montageort, so muss er dafür sorgen, dass der Liefergegenstand dort rechtzeitig eintrifft.

c) Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(1) Unser Personal muss die Möglichkeit haben, die Arbeit rechtzeitig zu beginnen und während der üblichen Arbeitszeit zu arbeiten. Sofern wir es für erforderlich halten und dies dem Besteller mit angemessener Frist ankündigen, kann die Arbeit auch außerhalb der normalen Arbeitszeit stattfinden.

(2) Der Besteller weist uns vor Beginn der Montage auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hin, die am Montageort gelten.

(3) Die Montage wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt.

(4) Der Besteller sorgt für die Einhaltung aller notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen vor und während der gesamten Dauer der Montage und Inbetriebnahme.

(5) Unser Personal muss in der Nähe des Montageorts angemessen untergebracht und gepflegt werden. Unser Personal muss Zugang zu sanitären Anlagen und medizinischer Versorgung haben, die internationalem Standard entsprechen.

(6) Der Besteller stellt uns unentgeltlich und pünktlich am Montageort alle benötigten Kräne zur Verfügung, ebenso Hebeeinrichtungen und Transportmittel innerhalb des Montageortes, erforderliche Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inkl. Benzin, Treibstoffe, Öle, Fette und andere Materialien), ferner Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druck, Druckluft, Heizung, Licht etc. sowie die am Montageort verfügbaren Mess- und Prüfgeräte des Bestellers. Wir teilen dem Besteller rechtzeitig mit, welche Kräne, Hebeeinrichtungen, Mess- und Prüfgeräte sowie Transportmittel innerhalb des Montageortes wir benötigen.

(7) Der Besteller stellt uns unentgeltlich Aufbewahrungsmöglichkeiten zum Schutz unserer Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände

sowie der persönlichen Gegenstände unseres Personals zur Verfügung. Der Besteller versichert diese Sachen gegen Diebstahl und Verschlechterung.

(8) Die Zugangswege zum Montageort müssen für den Antransport der Liefergegenstände und unserer Ausrüstung frei und geeignet sein.

d) Solange die unter lit. c) genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, sind wir berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Fordern wir den Besteller unter Setzung einer angemessenen Frist auf, die genannten Bedingungen herzustellen, und kommt der Besteller dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so sind wir berechtigt, weitere Leistungen endgültig zu verweigern und die sofortige Zahlung der gesamten Vertragssumme zu verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen zu verlangen. Der Besteller trägt alle Aufwendungen, die im Falle eines Abbruchs der Leistungen anfallen, insbesondere etwaige Kosten des Rücktransports der Liefergegenstände.

19.10. Bei der Lieferung von Maschinen, Anlagen und Teilen derselben besteht ein Anspruch auf Benutzung nicht vor vollständiger Zahlung. Wir sind befugt, technische Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass eine Benutzung erst nach vollständiger Bezahlung möglich ist.

19.11. Unsere Maschinen, Anlagen oder Werkzeuge gelten als abgenommen, wenn der Besteller diese in Betrieb nimmt; dies gilt nicht für die reine Erprobung.

19.12. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

19.13. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

19.14. Die Gewährleistung für Maschinen und Anlagen oder Teilen derselben setzt voraus, dass die Anlage von einem unserer Fachmonteure aufgestellt und in Betrieb genommen oder die Aufstellung und Inbetriebnahme von diesem überwacht wurde.

19.15. Die Gewährleistung für Maschinen, Anlagen oder Teilen derselben umfasst nicht eine bestimmte zeitliche Verfügbarkeit der Anlage oder die Erreichung von technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken, die über die vereinbarte Spezifikation hinaus gehen. Wir haften auch nicht für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, normale Abnutzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, nicht vereinbarte Roh- und Werkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische elektrochemische oder elektrische Einflüsse – soweit diese Dinge nicht von uns zu verantworten sind.

19.16. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen

- a) bei nicht einwandfreier Wartung oder nicht einwandfreier Bedienung;
- b) bei Verwendung von Rohmaterialien, deren konkrete Verwendung der Besteller uns nicht vor oder bei der Bestellung mitgeteilt hat;
- c) für sonstige Anforderungen des Bestellers, die nicht Teil der getroffenen Vereinbarungen sind,
- d) für Verschleiß, soweit er nicht unzumutbar über das normale Maß hinaus geht,
- e) für mit dem Besteller vereinbarte Leistungen Dritter (Zulieferteile, Dienst- und Werkleistungen, Konstruktionsleistungen, Materiallieferungen); insoweit werden wir etwaige Gewährleistungsansprüche an den Besteller abtreten;
- f) für Vorgaben des Bestellers hinsichtlich der Konstruktion oder des zu verwendenden Materials,
- g) bei Eingriffen Dritter in Mechanik oder Software der Anlage ohne unsere vorherige Zustimmung; dem Besteller steht der Nachweis offen, dass diese Eingriffe unschädlich waren.

20. Besondere Regelungen für die Fertigung von Serienteilen

20.1. Für die Serienfertigung gilt der vereinbarte Arbeitsgang. Dies gilt insbesondere für alle Formen der mechanischen Metallbearbeitung. Weitere Arbeitsgänge (z.B. Entfetten, Reinigen, Entgraten, Korrosionsschutzmaßnahmen usw.) führen wir nur bei entsprechender ausdrücklicher Beauftragung in Textform aus. Soweit diese nicht erteilt ist, stellen vormaterial- oder verfahrensbedingte Merkmale keinen Mangel dar. Besondere oder externe Prüfverfahren sind für die Feststellung der Vertragsgemäßheit nur dann maßgeblich, wenn diese mit uns schriftlich vereinbart sind.

20.2. Verfahrensbedingte Spuren durch den mechanischen Bearbeitungsprozess (z.B. Oberflächenspuren oder Gratbildung) sind zulässig und gehören zur vertragsgemäßen Leistung, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

20.3. Wir haften nicht für beigestellte Teile und Fremderzeugnisse.

20.4. Wir haften nicht für Materialfehler, soweit der Besteller uns Vorgaben zum Rohmaterial oder zum Rohmateriallieferanten gemacht hat. Etwaige Gewährleistungsansprüche gegen den Materiallieferanten werden wir dem Besteller auf Verlangen abtreten.

20.5. Bei der Serienherstellung ist ein geringer Ausschuss unvermeidlich und daher vertragsgemäß, soweit der Ausschuss bis zu 3 % der angelieferten Teile beträgt.

20.6. Im Falle von Mängeln muss der Besteller uns die betreffenden Teile unverzüglich zur Untersuchung überlassen. Ansonsten gelten die Teile als genehmigt.

20.7. Regelungen zu **Mengen von Teilen**:

a) Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Kunden für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Mengenerwartung) zugrunde.

b) Günstige **Preise für Serienteile** sind nur bei großen Mengen möglich. Daher gilt: Machen wir dem Besteller ein Preisangebot, nachdem er uns eine Mengenerwartung mitgeteilt hat, und unterschreitet dann die tatsächliche Bestellmenge die Mengenerwartung um mehr als 10%, so sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen anzupassen. Angemessen ist eine Preiserhöhung jedenfalls dann, wenn sie demjenigen Prozentsatz entspricht, um den die tatsächliche Abnahmemenge unter der vom Kunden mitgeteilten Mengenerwartung bleibt (Beispiel: 15% weniger Teile, 15% höherer Teilpreis).

c) Bei Lieferverträgen **auf Abruf** sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens zwei Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Ansonsten entfällt unsere Lieferverpflichtung für die nicht mitgeteilte Menge.

d) Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Kunden verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

20.8. Muster, Formen, Werkzeuge

a) Die Herstellungskosten für Muster, Formen, Schablonen und Werkzeuge, die wir für die Fertigung von Serienteilen für den Besteller einsetzen, werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Formen, Schablonen und Werkzeuge, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

b) Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben die von uns angefertigten Muster, Formen, Schablonen und Werkzeuge auch nach ihrer Bezahlung in unserem Eigentum.

c) Setzt der Kunde während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.

20.9. Lieferzusagen für Serienteile für die Zeit nach Serienauslauf oder Zusagen für die Lieferung von Ersatzteilen, die für mehrere Jahre nach Auslieferung einer Maschine oder von Maschinenteilen gelten, stehen unter dem Vorbehalt, dass

- wir selbst noch mit den nötigen Materialien oder Zulieferteilen beliefert werden,
- die entsprechenden Verfahren und Werkzeuge noch im Unternehmen verfügbar sind und

- der entsprechende Geschäftszweig in unserem Unternehmen noch aktiv ist.

Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass Unterlieferanten später noch die nötigen Teile oder Materialien liefern können.

21. Besondere Regelungen für Montage-, Reparatur, Wartungs- und Servicearbeiten

21.1. Für Montage-, Reparatur-, Wartungs- und Servicearbeiten gelten unsere aktuellen Preise, insbesondere die aktuellen Stundensätze und die aktuellen Materialpreise (Ersatzteile, Verschleißteile, Schmierstoffe), soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Diese teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne vorab mit. Bei der Rechnungstellung weisen wir Arbeitskosten und Materialkosten jeweils gesondert aus.

21.2. Der Besteller hat unser Personal zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Informationen zu liefern. Er hat auf seine Kosten für die Sicherheit von Personen und Sachen am Montage- oder Reparaturplatz zu sorgen. Er hat ferner auf seine Kosten für Heizung, Beleuchtung, Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sowie für den zweckdienlichen Zugang zum Montageort / Reparaturort zu sorgen.

21.3. Der Besteller hat auf seine Kosten die erforderliche technische Vorbereitung und Unterstützung zu leisten, soweit diese nicht ausdrücklich Gegenstand unserer Beauftragung ist. Zu diesen Vorbereitungs- und Unterstützungsobliegenheiten des Bestellers gehören insbesondere Bau-, Erd-, Gerüst- sowie Reinigungsarbeiten einschließlich der notwendigen Materialien, ferner der Transport innerhalb seines Grundstücks (einschließlich Hebekran).

21.4. Soweit der Besteller die ihm obliegenden Vorbereitungs- und Unterstützungsleistungen nicht gehörig erbringt, haften wir nicht für dadurch verursachte Verzögerungen oder Mängel unserer Leistung.

21.5. Soweit Leistungen bei uns erbracht werden, trägt der Besteller die Transportkosten für An- und Rücklieferung.

21.6. Soweit ein zu bearbeitender Gegenstand nicht von uns geliefert worden war, hat uns der Besteller auf etwaige gewerbliche Schutzrechte Dritter am Gegenstand hinzuweisen. Der Besteller stellt uns von einer etwaigen Haftung wegen Schutzrechtsverletzung gegenüber Dritten frei, soweit uns kein Verschulden trifft.

21.7. Kann eine beauftragte Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Besteller den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat oder
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist,

so sind wir berechtigt, unseren Aufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlags und für die weiteren Arbeiten, insbesondere zur Fehlersuche (Fehlersuche gleich Arbeitszeit), dem Besteller in Rechnung zu stellen.

21.8. Unsere Normalarbeitszeit ist montags bis freitags je 7,0 (sieben) Stunden, im Zeitraum von 7.00 bis 17.00 Uhr. Mehrarbeitszuschläge berechnen wir wie folgt:

- 25% für die ersten zwei Überstunden,
- 50% für jede weitere Überstunden,
- 50% für Überstunden in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr (Nachtarbeit),
- 50% für Arbeiten an Samstagen,
- 150% für Arbeiten an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen im Bundesland unseres Geschäftssitzes.

21.9. Übernachtungskosten und Fahrtkosten berechnen wir nach Aufwand, soweit angemessen.

21.10. Rechnungen sind sofort rein netto zur Zahlung fällig. Beanstandungen der Rechnung müssen schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang erfolgen.

22. Besondere Regelungen für die Lohnbearbeitung von Teilen

Übergibt uns der Kunde Teile zur Bearbeitung (Lohnbearbeitung, z.B. Oberflächenbearbeitung, Härten etc.), so gilt folgendes:

22.1. Regelungen zu Mengen von Teilen:

a) Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Kunden für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Mengenerwartung) zugrunde.

b) Günstige **Preise für Serienteile** sind nur bei großen Mengen möglich. Daher gilt: Machen wir dem Besteller ein Preisangebot, nachdem er uns eine Mengenerwartung mitgeteilt hat, und unterschreitet dann die tatsächliche Bestellmenge die Mengenerwartung um mehr als 10%, so sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen anzupassen. Angemessen ist eine Preiserhöhung jedenfalls dann, wenn sie demjenigen Prozentsatz entspricht, um den die tatsächliche Abnahmemenge unter der vom Kunden mitgeteilten Mengenerwartung bleibt (Beispiel: 15% weniger Teile, 15% höherer Teilpreis).

c) Bei Lieferverträgen **auf Abruf** sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens zwei Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Ansonsten entfällt unsere Lieferverpflichtung für die nicht mitgeteilte Menge.

d) Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Kunden verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

22.2. **Pfandrecht:** An den Gegenständen, die uns der Kunde zur Bearbeitung übergibt, haben wir ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht. Zusätzlich räumt uns der Besteller ein vertragliches Pfandrecht ein. Dieses dient zur Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag und zur Sicherung von Forderungen aus früheren Aufträgen, soweit diese mit dem Pfandgegenstand im Zusammenhang stehen.

22.3. **Sicherungseigentum:** Werden dem Besteller die bearbeiteten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Besteller schon jetzt vereinbart, dass uns dann das Eigentum an diesen Teilen im Wert unserer Forderung zur Sicherung unserer Ansprüche übertragen ist. Die Besitzübergabe ist dadurch ersetzt, dass der Besteller die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechts des Bestellers an uns zum Zwecke der Bearbeitung übergebenen Gegenständen, die dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehalts herbeizuführen. Rückübergangsansprüche des Bestellers gegenüber einem Dritten, dem er die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, tritt der Besteller hiermit an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

22.4. Kommt der Besteller in **Zahlungsverzug**, so sind wir berechtigt, die vom Pfandrecht oder vom Sicherungseigentum erfassten Gegenstände sofort an uns zu nehmen. Zu diesem Zweck gibt uns der Besteller schon jetzt das Recht, sein Firmengelände und seine Geschäftsräume zu betreten; besteht kein freier Zugang, wird uns der Besteller auf Verlangen öffnen. Der Besteller verzichtet auf die Rechte aus §§ 859, 861 I, 862 BGB. Das Herausgabeverlangen von Pfandware oder Sicherungseigentum stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir den Rücktritt hierbei ausdrücklich erklären. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Sache zu verwerten; den Verwertungserlös verrechnen wir, abzüglich der Verwertungskosten, auf die offenen Ansprüche.

22.5. Bei der Bearbeitung von Teilen des Kunden gilt: Sofern eine Nachbearbeitung der bearbeiteten Teile aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind wir zur Nachlieferung (nochmalige Bearbeitung) nur dann verpflichtet, wenn uns der Kunde nochmals entsprechende Teile zur Bearbeitung liefert. Für die Kosten dieser Teile haften wir angesichts der vergleichsweise geringen Wertschöpfung unserer Bearbeitung nur im Falle von Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

22.6. Sofern uns der Besteller Teile zur Bearbeitung liefert, ist er verpflichtet, diese Teile wertentsprechend zu versichern, insbesondere gegen Entwendung, Brand, Wasserschäden etc.

22.7. Werden zur Bearbeitung gelieferte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel der Teile bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind uns die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.

23. Besondere Regelungen für die Erbringung von Engineering-Leistungen

23.1. Engineering-Leistungen erbringen wir nach Stundensätzen. Zu Engineering-Leistungen gehören Konstruktionen und sonstige theoretische Ausarbeitungen, aber auch Versuche, insbesondere Produktionsversuche.

23.2. Engineering-Leistungen sind reine Dienstleistungen. Ein Werk-erfolg und ein bestimmter Liefertermin sind nicht geschuldet. Ebenso wenig ist eine Gewährleistung im Sinne des Kaufrechts oder Werk-vertragsrechts geschuldet. Gewährleistung übernehmen wir erst bei Abschluss eines Werkvertrags, Werklieferungsvertrags, Kaufvertrags o.ä.

23.3. Der Besteller hat uns alle nötigen Informationen, Unterlagen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Er hat uns auch in sonsti-ger Weise zu unterstützen, soweit dies zweckdienlich und zumutbar ist.

23.4. Unsere Normalarbeitszeit ist montags bis freitags je 7,0 (sie-ben) Stunden, im Zeitraum von 7.00 bis 17.00 Uhr. Mehrarbeitszu-schläge berechnen wir wie folgt:

- 25% für die ersten zwei Überstunden,
- 50% für jede weitere Überstunden,
- 50% für Überstunden in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr (Nachtar-beit),
- 50% für Arbeiten an Samstagen,
- 150% für Arbeiten an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen im Bundesland unseres Geschäftssitzes.

23.5. Übernachtungskosten und Fahrtkosten berechnen wir nach Aufwand, soweit angemessen.

23.6. Rechnungen sind sofort rein netto zur Zahlung fällig. Bean-standungen der Rechnung müssen schriftlich innerhalb von 4 Wo-chen nach Zugang erfolgen.

23.7. An den Arbeitsergebnissen unserer Engineering-Leistungen stehen uns sämtliche gewerblichen Schutzrechte zu, insbesondere Patente. Die wirtschaftliche Nutzung der Engineering-Leistungen durch den Besteller erfolgt im Rahmen der Bestellung von Maschi-nen, Anlagen, Werkzeugen oder Serienteilen, zu deren Herstellung die Engineering-Leistungen erbracht wurden.

General Terms and Conditions for the Provision of goods and services by Karl Klink GmbH, Niefern

V15 version October 2020

The text of this document is a translation from German, which is intended as an aid to understanding for our customers. If the content of the translation differs from the German text, the German text of these General Terms and Conditions shall prevail. You can find it at <https://karl-klink.de> at the bottom right under the keyword AGB.

1. Scope of application

1.1. These general terms and conditions only apply to companies within the meaning of § 14 BGB, not to consumers.

1.2. We provide deliveries and services exclusively in accordance with these General Terms and Conditions of Delivery and Service. We do not recognize the customer's general terms and conditions unless we have expressly agreed to their validity in writing.

1.3. Our General Terms and Conditions shall also apply if we provide deliveries or services in the knowledge of conflicting or deviating terms and conditions of the customer.

1.4. Our General Terms and Conditions shall also apply to all future transactions, even if they are not included again in individual cases.

2. Offer and conclusion of contract

2.1. Our offers are subject to change and non-binding, unless we make a binding offer in individual cases.

2.2. The documents enclosed with the offer and/or the order confirmation, such as illustrations, descriptions and drawings, dimensions and weights, are only approximate unless they are expressly designated as binding.

2.3. Orders are only binding for us if we confirm them in writing or if we deliver the order. Our written order confirmation is decisive for the content of the contract. The order confirmation can also be made by sending an invoice with the delivery. In the event of objections to the content of the order confirmation, the customer must object immediately. Otherwise, the contract shall be concluded in accordance with our order confirmation.

2.4. Verbal ancillary agreements shall only apply if we have expressly confirmed them in writing in accordance with § 126 (1) BGB. § 126 (3) BGB shall not apply.

2.5. Open-ended contracts can be terminated with a notice period of 3 months by the end of a calendar month.

2.6. We only owe consulting services, instructions, drawings, instructions for the operation and maintenance of machine systems or parts thereof if expressly commissioned in writing. Such services shall be remunerated separately.

3. Secrecy / Confidentiality

3.1. We reserve ownership rights and copyrights to samples, cost estimates, drawings and similar information of a physical and non-physical nature - including in electronic form. The customer may not make these accessible to third parties.

3.2. The customer undertakes to maintain comprehensive confidentiality for an indefinite period with regard to all our business and trade secrets and our product know-how and technical knowledge of which it becomes aware in the course of its business dealings with us.

3.3. The above obligation expressly excludes all information that

- a) the customer demonstrably already knew at the time of disclosure on the basis of their documentation or is subsequently developed independently by the customer without breach of this contract;
- b) are already accessible to anyone at the time of disclosure or become publicly known thereafter without unlawful action by the customer;
- c) lawfully received by a third party without breaching these GTC.

3.4. We undertake to make information and documents designated as confidential by the customer accessible to third parties only with the customer's consent.

4. Prices and terms of payment

4.1. Our prices do not include value added tax. This will be charged additionally in accordance with the applicable tax law. Our prices refer only to the service offered. If the customer requests additional deliveries or services, these must be ordered and paid for separately.

4.2. Prices are ex works or warehouse, excluding packaging and other shipping and transportation costs. Packaging shall be invoiced separately to the customer. Packaging shall only be taken back if we are obliged to do so by virtue of mandatory statutory regulations.

4.3. Unless otherwise agreed, payments shall be made as follows:
30 % of the agreed price upon order confirmation,
70 % of the agreed price on delivery,
in each case without deduction.

4.4. The following items will be invoiced separately for installation on a time basis (but not for installation at a flat rate):

- a) any travel expenses incurred by the Contractor for his personnel as well as the costs for the transportation of his tools and personal luggage to a reasonable extent in accordance with the type and class of means of transport agreed in the contract, if applicable;
- b) daily allowance, including an appropriate allowance, for each day of absence of the installation personnel from their place of residence, including rest days and public holidays;
- c) the hours worked, which shall be calculated on the basis of the hours that the Customer has confirmed as time worked by signing the relevant time sheets. Overtime, work on Sundays, public holidays and night work shall be charged at special rates. The rates shall be based on the agreement made in the contract; in the absence of such an agreement, they shall be based on the rates normally charged by the manufacturer. In the absence of an agreement to the contrary, the hourly rates shall include wear and tear on the Contractor's tools and light equipment;
- d) the time required for:
 - Preparation and formalities regarding outward and return journeys;
 - Outward and return journeys and other journeys to which personnel are entitled in accordance with applicable law, applicable regulations and collective agreements in the country of the manufacturer;
 - the daily outward and return journey between the accommodation and the installation site if this exceeds half an hour one way and there is no suitable accommodation closer to the installation site;
 - Bridging periods during which work is prevented due to circumstances beyond the Contractor's control under the Contract; all such items being subject to the rates set out in c) above;
- e) contractual expenses incurred by the Contractor for the provision of equipment by him and, if applicable, a fee for the use of his heavy tools;
- f) taxes and duties payable by the manufacturer in the country of installation on the invoice amount.

4.5. Payments are to be made in Euros to our bank account within 10 days of invoicing without discount.

4.6. We are entitled to charge interest on arrears at an annual rate of 5%.

4.7. Payments shall only be deemed to have been made when the full amount has been irrevocably credited to our account.

4.8. We shall only take out transport insurance at the express request and expense of the customer.

5. Price adjustments

5.1. We may increase prices to a reasonable extent if one or more cost types (e.g. labor costs, material costs, energy costs, processing costs, external services, etc.) have increased by a total of 5% or more since the last price fixing. The price increase shall in any case be deemed reasonable if we adjust the prices by the percentage of the cost increase plus an overhead surcharge of 20% on the cost increase (example: cost increase 10%, possible price increase therefore 12%). The customer may demand a pro rata price reduction if he can prove a total cost reduction of more than 5% in one or more cost types since the last price fixing.

5.2. As an alternative to the above paragraph, we may increase the prices to a reasonable extent if the producer price index for industrial products published by the Federal Statistical Office has risen by 5% or more. The price increase is in any case reasonable if we adjust the prices by the percentage of the cost increase plus an overhead surcharge of 20% on the cost increase (example: cost increase 10%, possible price increase therefore 12%). The customer may demand a price reduction if the index has fallen by more than 5% since the last price fixing. We can refuse a price reduction if our actual costs have not fallen to the same extent as the index.

5.3. A price adjustment is excluded if the goods or services are to be delivered or rendered within 9 months of the conclusion of the contract.

6. Default of payment by the customer

If the customer is in default of payment, the statutory provisions shall apply.

7. Compensation, indemnification and reimbursement of expenses to us

7.1. If we incur a claim for damages against the customer on the merits (regardless of the legal grounds), an hourly rate of € 120.00 shall be deemed agreed and reimbursable for our internal time expenditure for damage limitation or damage rectification.

7.2. If delivery or installation or commissioning or acceptance is delayed for reasons for which the customer or one of its contractual partners is responsible, the customer shall compensate us for

- a) Waiting times and additional travel times;
- b) Costs and additional work due to the delay, including dismantling, securing and setting up the assembly equipment;
- c) additional costs, in particular costs incurred by us as a result of our equipment being tied up at the installation site for longer than planned;
- d) additional allowances and travel expenses for installation personnel;
- e) additional financing and insurance costs;
- f) other documented costs incurred by us due to deviations from the assembly program.

8. Retention of title

8.1. Items supplied by us shall remain our property until the customer has paid for the parts concerned.

8.2. Items delivered by us shall remain our property until the customer has paid all claims arising from the business relationship. This also applies to claims that only arise after delivery of the reserved goods.

8.3. Parts delivered by us to a company in the customer's group of companies shall remain our property until all claims arising from deliveries to other companies in the group of companies have also been paid. This also applies to claims that only arise after delivery of the reserved goods. If we have concluded a framework agreement with the customer, the retention of title shall in any case also apply to claims against those companies to which the framework agreement applies.

8.4. If the customer defaults on payment, we shall be entitled to take immediate possession of the goods subject to retention of title. For

this purpose, the customer hereby grants us the right to enter his company premises and his business premises; if there is no free access, the customer shall open them to us upon request. The customer waives the rights arising from §§ 859, 861 I, 862 BGB. Our demand for the return of pledged goods or collateral property shall only constitute a withdrawal from the contract if we expressly declare our withdrawal. We shall be entitled to utilize the item taken back, in particular to sell it in the open market; we shall offset the proceeds from the utilization, less the utilization costs, against the outstanding claims.

8.5. The customer may only resell the parts subject to retention of title in the ordinary course of business. However, the customer hereby assigns to us by way of security all future claims against his customers arising from the resale until all claims on our part have been settled. The assignment shall take place irrespective of whether the customer processes the goods or not. The customer shall remain authorized to collect this claim even after the assignment. Our authorization to collect the claim ourselves remains unaffected. However, we shall not collect the claim as long as the customer is not in default of payment. If the customer defaults on payment, we may demand that he informs us of the assigned claims and their respective debtors, provides all information necessary for collection, hands over the relevant documents to us and informs the debtors of the assignment.

8.6. If the customer processes or transforms the reserved goods, the processing or transformation shall be carried out for us. The item created by processing or transformation shall also be deemed to be reserved goods. In the event of processing or transformation with other items not owned by us, we shall be entitled to co-ownership of the new item in the amount of the share resulting from the ratio of the value of the processed or transformed reserved goods to the value of the new item. The customer shall hold the resulting ownership or co-ownership for us.

8.7. If the reserved goods are inseparably mixed or combined with other movable items not belonging to us, we shall acquire co-ownership of the new item in the ratio of the value of the reserved goods to the other mixed or combined items at the time of mixing or combining. If the mixing or combination takes place in such a way that the customer's item is to be regarded as the main item, it is agreed that the customer shall transfer co-ownership to us on a pro rata basis. The customer shall hold the sole or co-ownership thus created on our behalf.

8.8. If the realizable value of the securities to which we are entitled exceeds the value of the claims to be secured by more than 10%, we undertake to release securities of our choice to the customer.

9. Delivery time

9.1. Specific performance deadlines and dates shall only apply if they have been expressly agreed with the customer in writing in individual cases.

9.2. The delivery time is determined by the agreements between the contracting parties. Our compliance with the delivery time is subject to the condition that all commercial and technical questions between the contracting parties have been clarified and the customer has fulfilled all obligations incumbent on him, such as the provision of the necessary official certificates or permits or the payment of a deposit. If this is not the case, the delivery time shall be extended accordingly. This shall not apply if we are responsible for the delay in clarification.

9.3. Compliance with the delivery deadline is subject to the proviso that we ourselves are supplied correctly and on time. We will inform you as soon as possible of any delays that become apparent.

9.4. The delivery period shall be deemed to have been met if the delivery item has left our factory by the time the delivery period expires or readiness for dispatch has been notified. This shall also apply if acceptance is to take place.

9.5. Force majeure, strikes, a pandemic, incapacity on our part or on the part of one of our suppliers through no fault of our own as well as unfavorable weather conditions which delay our performance shall extend the delivery or performance period by the duration of the hindrance.

9.6. In the event of a fixed-date transaction, however, we shall be liable in accordance with the statutory provisions.

9.7. If we are in default of performance, the customer may only withdraw from the contract if he has set us a reasonable grace period and declared that he will refuse performance after expiry of the grace period.

9.8. If the customer is in default of acceptance or violates other obligations to cooperate, we shall be entitled to demand compensation for the damage incurred by us, including any additional expenses. In this case, the risk of accidental loss or accidental deterioration shall also pass to the customer.

10. Shipment, transfer of risk

10.1. Unless otherwise agreed, we deliver ex works in accordance with the Incoterms in the version applicable at the time the contract is concluded. We shall make the delivery available for collection by the customer.

10.2. If we dispatch goods, even as partial deliveries, the risk shall pass to the customer at the latest upon dispatch. This shall apply irrespective of who bears the transportation costs. This also applies if the transportation is carried out by our personnel.

10.3. If dispatch is delayed due to circumstances for which we are not responsible, the risk shall pass to the customer as soon as we have notified the customer that the goods are ready for dispatch. We shall take out suitable insurance at the customer's expense if the customer so requests.

10.4. If we comply with a shipping instruction issued by the customer, the customer shall bear the risk.

10.5. The customer must call off delivery items notified as ready for dispatch immediately, but at the latest after the expiry of a period of 10 days after notification. If no call-off is made, we shall be entitled to conclude a storage contract in the name and for the account of the customer with a warehouse keeper to be determined by us at our reasonable discretion or, at our discretion, to demand storage charges in accordance with § 354 HGB (German Commercial Code).

10.6. If we process the customer's parts, the customer shall deliver the parts free of charge. If the parts to be processed are collected by us at the customer's request, the customer shall bear the transportation risk.

11. Acceptance

11.1. If acceptance is required by law according to the type of contract or if it is required by contract, the following shall apply:

11.2. The customer is obliged to accept as soon as he has been notified of completion and any contractually agreed testing has taken place. If the service proves not to be in accordance with the contract, we shall be obliged to rectify the defect. This shall not apply if the defect is insignificant for the interests of the customer or is based on a circumstance attributable to the customer. If there is an insignificant defect, the customer may not refuse acceptance.

11.3. Our systems, machines or tools shall be deemed to have been accepted when the customer puts them into operation; this shall not apply to mere testing.

11.4. If acceptance is delayed through no fault of our own, acceptance shall be deemed to have taken place two weeks after notification of completion.

11.5. Our liability for recognizable defects shall lapse upon acceptance, unless the customer has reserved the right to assert a specific defect.

12. Defects

12.1. We guarantee that the subject matter of the contract is free of defects with regard to the agreed specification. A defect shall not be deemed to exist in the event of only insignificant deviation from the agreed quality or in the event of only insignificant impairment of usability. A use assumed under the contract shall only be considered if this has been agreed in writing.

12.2. When delivering new items, we shall only be liable for defects that become apparent within 12 months after delivery.

12.3. The defect must have been present at the time of transfer of risk. The customer bears the burden of proof for this.

12.4. Liability for material defects is excluded for the delivery of used items. This shall not apply in the event of a fraudulently concealed defect or the breach of a guarantee. In all other respects, the contractual claims of the customer shall remain unaffected even in the case of the delivery of used items.

12.5. The customer must inspect delivered items immediately upon receipt and notify us immediately of any recognizable defects. If the customer fails to notify us of defects without delay, our delivery shall be deemed to have been approved, unless the defect was not recognizable during the inspection. The customer must also notify us of defects that were not initially recognizable immediately after becoming aware of them; otherwise the delivery shall also be deemed approved with regard to these defects. Otherwise, § 377 HGB applies.

12.6. Notifications of defects must be made in writing.

12.7. The customer is obliged to secure evidence of the defects and to give us the opportunity to inspect them. If the customer fails to comply with this obligation, the delivery shall be deemed approved.

12.8. If the delivery items are further processed after delivery, we shall not be liable for any defects that were recognizable during a reasonable incoming goods inspection and examination at the customer's premises or at the premises of another recipient specified in the contract. This shall not apply if we act with intent or gross negligence.

12.9. If special quality requirements are specified (e.g. in the area of heat resistance and bending processes, dimensional accuracy, coating, etc.), this must be expressly stated in the order. If the information is missing, we shall not be liable for these quality requirements. In particular, we are only liable for dimensional accuracy if exact specifications were agreed.

12.10. We are only liable for dimensional accuracy if deviations actually have a detrimental effect on the function of the item; otherwise there is no significant impairment of usability.

12.11. If the customer or a third party carries out improper modifications or repair work, we shall not be liable for the resulting consequences.

12.12. We shall only assume a guarantee for the quality of the item or a guarantee of durability if this has been agreed in writing in the individual case.

13. Liability for defects (warranty)

13.1. Claims due to defects are initially limited to rectification of defects or new delivery, whereby we have the right to choose in this respect. In the case of work performances or work deliveries, we may, at our discretion, either rectify the defect or produce a new work. Only if the subsequent performance fails or if we refuse it or if it is unreasonable for the customer can the customer assert further rights, in particular a reduction in price.

13.2. In the event of defects, the customer must immediately hand over the relevant parts to us for inspection or, in the case of machines and systems, must immediately give us the opportunity to inspect them. Otherwise, the parts or machines or systems shall be deemed approved. The customer must give us the necessary time and opportunity to rectify the defect or make a new delivery; otherwise we shall not be liable for the consequences. Only in urgent cases where

operational safety is at risk or where it is necessary to avert disproportionately large damage without delay shall the customer have the right to remedy the defect himself or have it remedied by a third party and to demand compensation from us for the expenses incurred; however, this shall only be subject to the further condition that the customer informs us immediately of the urgent case and that we are unable to remedy the defect.

13.3. If the customer moves the delivery item in whole or in part from a contractually agreed place of delivery or installation to a third location, the customer shall bear any resulting additional costs of subsequent performance, in particular any additional travel and transportation costs incurred by us.

13.4. If the customer or a third party carries out improper repairs, we shall not be liable for the resulting consequences. The same applies to changes to the delivery item made without our prior consent.

13.5. The right to withdraw from the contract due to defects is excluded if the defect is only insignificant. The right of withdrawal is also excluded if the service is essentially usable despite the defect. In the event of withdrawal due to a defect, the customer may not additionally claim damages.

13.6. If the customer wishes to withdraw from the contract, he must first set us a reasonable deadline for performance and declare that he will refuse performance after expiry of the deadline.

13.7. If the customer wishes to claim damages due to a defect, he must - in addition to the other requirements - set us a reasonable deadline for performance beforehand and declare that he will refuse performance after the deadline has expired.

13.8. The Purchaser's statutory rights of recourse against us shall only exist insofar as the Purchaser has not reached an agreement with its customer that goes beyond the statutory claims for defects.

14. Infringements of property rights

14.1. We accept no liability for the infringement of industrial property rights resulting from the customer's specifications. We assume no obligation to check whether technical specifications of the customer could infringe industrial property rights of third parties. Such an examination is the responsibility of the customer who provides the technical specifications. Insofar as third parties assert industrial property rights, the infringement of which is attributable to the customer's specifications, the customer shall indemnify us against the claims of the third party.

14.2. Insofar as the infringement of industrial property rights of third parties is not due to specifications of the customer, the following shall apply:

- a) If the use of the delivery item leads to an infringement of industrial property rights or copyrights in Germany, we shall be obliged at our own expense to procure the right for the customer to continue using the delivery item or to modify the delivery item in a way that is reasonable for the customer so that the infringement of property rights no longer exists.
- b) If this is not possible under economically reasonable conditions and also not within a reasonable period of time, the customer may withdraw from the contract. We may also withdraw from the contract under the same conditions.
- c) We shall indemnify the customer against undisputed or legally established claims of the owner of the property rights concerned.

14.3. In the event of an infringement of intellectual property rights or copyright our obligations are limited as stated in the above subsection. Furthermore, they shall only apply if

- a) the customer informs us immediately of any asserted infringements of industrial property rights or copyrights,
- b) the Buyer supports the Supplier to a reasonable extent in the defense against the claims or enables a modification in accordance with the above paragraph,
- c) we reserve the right to take all defensive measures, including out-of-court settlements,
- d) the defect of title is not based on an instruction of the customer and

e) the infringement was not caused by the fact that the customer modified the delivery item without authorization or used it in a manner not in accordance with the contract.

14.4. Insofar as we are liable in accordance with the following number (liability for damages), this further liability remains unaffected.

15. Liability for damages

15.1. For damages that do not occur to the delivery item itself, we shall only be liable for - regardless of the legal grounds -

- a) in the case of intent,
- b) in the event of gross negligence on the part of the managing directors or other persons whose fault is attributable to us by law,
- c) in the event of culpable injury to life, limb or health,
- d) in the case of defects which we have fraudulently concealed or whose absence we have guaranteed, and
- e) claims according to the Product Liability Act.

15.2. In the event of culpable breach of material contractual obligations, we shall be liable for intent and gross negligence and for slight negligence. In the latter case, our liability shall be limited to the reasonably foreseeable damage typical of the contract.

15.3. If we are in default of delivery and the customer suffers demonstrable damage as a result, the customer shall be entitled to demand lump-sum compensation for the delay. This shall amount to 0.5% for each full week of delay, but not more than a total of 5% of the value of that part of the total delivery which cannot be used on time or in accordance with the contract as a result of the delay.

15.4. Further claims are excluded.

16. Software usage

16.1. If software is included in the delivery item, we grant the customer a non-exclusive right of use for use on the delivery item intended for this purpose. Any further use of the software, in particular on more than one system, is prohibited.

16.2. The customer may make one backup copy of the software. In all other respects, the statutory provisions (§ 69a ff. UrhG) shall apply. The customer undertakes not to remove manufacturer's details - in particular copyright notices - and not to change them without our prior written consent.

16.3. All other rights to the software and the documentation, including further copies, shall remain with us or the software supplier. The granting of sublicenses is not permitted.

17. Statute of limitations

All claims of the customer due to defects shall become time-barred twelve months after the statutory limitation period begins. Notwithstanding the above, the statutory limitation provisions shall apply

- in the event of intent or fraudulent intent,
- in the event of injury to life, limb or health,
- as far as we have given a guarantee,
- for liability under the Product Liability Act and
- in the cases of § 438 Para. 1 No. 1 and No. 2 BGB (claims in rem of third parties and items for buildings), § 479 Para. 1 BGB (right of recourse) and § 634 a BGB (construction defects).

18. Miscellaneous, general regulations

18.1. We are entitled to partial performance unless this would be unreasonable for the customer.

18.2. Claims against us may not be assigned. This shall not apply to assignments by way of security to secure business loans or to an extended reservation of title.

18.3. The customer shall only have a right of set-off or a right of retention insofar as his counterclaims are undisputed or have been legally

established. The customer may only have a right of retention if it is based on the same contractual relationship.

18.4. The place of fulfillment for performance and consideration is our registered office.

18.5. German law shall apply. The reference norms of international private law to foreign law do not apply.

18.6. The German courts have international jurisdiction. This jurisdiction is exclusive.

18.7. The place of jurisdiction is our registered office. We may also sue the customer at its general place of jurisdiction.

19. Special regulations for the delivery of machines, systems and tools

19.1. Our quotations for the delivery of machines, systems and tools only relate to the individual parts specified in the respective quotation. If the customer requests further machine, plant components or tools, these must be ordered separately.

19.2. The technical calculations in our quotation are based on the documents and other specifications provided to us by the customer. Insofar as no tolerance specifications are available, no particular accuracy requirement is assumed.

19.3. If we send the customer a drawing of the product to be manufactured prior to production, this drawing shall be binding unless the customer objects within one week. We shall manufacture the ordered parts on the basis of this drawing. If the customer does not object to the drawing sent within one week, the drawing shall be deemed approved and shall form part of the contractually agreed specification.

19.4. We are not obliged to supply drawings, in particular workshop drawings for the delivery item or for spare parts.

19.5. We will carry out subsequent change requests if the customer places an additional payable order and we accept it. As subsequent changes to the product often have a strong influence on the design of the technical processes, we will offer a price appropriate to the amount of change required.

19.6. For the testing of technical processes, the customer shall provide the required product-specific primary material in sufficient quantities free of charge and carriage paid. Depending on the complexity of the product, the customer shall supply further primary material on request. If the customer cannot provide any test material or does not provide it within a reasonable period of time, we shall procure it at the customer's expense.

19.7. The primary material provided by the customer or intended for use shall be decisive for compliance with the specification. If the customer later uses a different material, it cannot invoke deviations from the specification or defects.

19.8. Any adjustments that become necessary
- due to the use of a different material or
- due to subsequent dimensional changes to the product or
- due to subsequent shape changes to the product
we shall carry out if the customer places an additional payable order for this purpose and we accept it. The remuneration must be appropriate to the change effort.

19.9. Cooperation and performance obligations of the customer:

Successful delivery, assembly and commissioning require the cooperation of the customer. The following rules apply.

a) In order to set up the delivery item and the other equipment at the intended location and to make all necessary connections to the plant there, we shall provide the customer with the necessary information

in advance, in particular for the construction of the foundations and for making the necessary connections. The customer must carry out the preparatory work in accordance with our drawings and instructions and complete it in good time before delivery. The customer shall bear sole responsibility for ensuring that the foundations are sufficiently load-bearing, unless we have provided incorrect information in this respect and this information was the cause. The customer shall ensure the availability of all other facilities and the fulfillment of all conditions required for the assembly and commissioning of the delivery item, insofar as these do not affect our contractual performance obligations.

b) If the customer transports the delivery item to the installation site, he must ensure that the delivery item arrives there on time.

c) The customer must ensure that the following conditions are met:
(1) Our personnel must be able to start work on time and work during normal working hours. If we deem it necessary and give the customer reasonable notice, the work may also take place outside normal working hours.

(2) The customer shall inform us of all relevant safety regulations applicable at the installation site before the start of installation.

(3) The assembly is not carried out in an unhealthy or dangerous environment.

(4) The customer shall ensure compliance with all necessary safety and protective measures before and during the entire duration of assembly and commissioning.

(5) Our personnel must be adequately accommodated and fed in the vicinity of the assembly site. Our personnel must have access to sanitary facilities and medical care that meet international standards.

(6) The Customer shall provide us free of charge and punctually with all necessary cranes at the installation site, as well as lifting equipment and means of transportation within the installation site, necessary additional equipment, machines, materials and supplies (including gasoline, oils, greases and other materials), gas, water, electricity, steam, pressure, compressed air, heating, light, etc., as well as the Customer's measuring and testing equipment available at the installation site. We shall inform the customer in good time which cranes, lifting equipment, measuring and testing equipment and means of transportation we require at the installation site.

(7) The customer shall provide us with storage facilities free of charge to protect our tools and equipment as well as the personal belongings of our personnel. The customer shall insure these items against theft and deterioration.

(8) The access routes to the installation site must be clear and suitable for the transportation of the delivery items and our equipment.

d) As long as the conditions mentioned under c) are not fulfilled, we are entitled to stop the work. If we request the customer to fulfill the above conditions within a reasonable period of time and if the customer does not comply with this request in due time, we shall be entitled to finally refuse further services and to demand immediate payment of the entire contract amount. We are also entitled to demand compensation for damages and reimbursement of expenses. The customer shall bear all expenses incurred in the event of termination of the services, in particular any costs of return transportation of the delivery items.

19.10. In the case of the delivery of machines, systems and parts thereof, there is no entitlement to use until full payment has been made. We are authorized to take technical safety precautions to ensure that use is only possible after full payment has been made.

19.11. Our machines, systems or tools are deemed to have been accepted when the customer puts them into operation; this does not apply to mere testing.

19.12. If acceptance is delayed through no fault of our own, acceptance shall be deemed to have taken place two weeks after notification of completion.

19.13. Our liability for recognizable defects shall lapse upon acceptance, unless the customer has reserved the right to assert a specific defect.

19.14. The warranty for machines and systems or parts thereof requires that the system has been installed and commissioned by one

of our specialist fitters or that the installation and commissioning has been supervised by one of our specialist fitters.

19.15. The warranty for machines, systems or parts thereof does not include a specific time availability of the system or the achievement of technical, economic or other purposes that go beyond the agreed specification. We are also not liable for unsuitable or improper use, faulty assembly or commissioning by the customer or third parties, normal wear and tear during intended use, faulty or negligent handling, improper maintenance, unsuitable operating materials, raw materials and materials not agreed, defective construction work, unsuitable building ground, chemical electrochemical or electrical influences - insofar as we are not responsible for these things.

19.16. The warranty is excluded

- a) in the event of improper maintenance or improper operation;
- b) when using raw materials whose specific use was not communicated to us by the customer before or at the time of the order;
- c) for other requirements of the customer that are not part of the agreements made,
- d) for wear and tear, insofar as it does not unreasonably exceed the normal extent,
- e) for services of third parties agreed with the customer (supplied parts, services and works, construction services, material deliveries); in this respect we shall assign any warranty claims to the customer;
- f) if the customer determines the design or the material to be used,
- g) in the event of interventions by third parties in the mechanics or software of the system without our prior consent; the customer shall be entitled to prove that these interventions were harmless.

20. Special regulations for the production of series parts

20.1. We carry out series production according to the agreed work process. This applies in particular to all forms of mechanical metalworking. We shall only carry out further operations (e.g. degreasing, cleaning, deburring, corrosion protection measures, etc.) if expressly commissioned in text form. If this has not been issued, pre-material or process-related characteristics shall not constitute a defect. Special or external test procedures shall only be decisive for the determination of conformity with the contract if these have been agreed with us in writing.

20.2. Process-related marks caused by the mechanical machining process (e.g. surface marks or burr formation) are permissible and are part of the contractual performance, unless otherwise agreed.

20.3. We shall not be liable for parts provided and third-party products.

20.4. We shall not be liable for material defects if the customer has provided us with specifications regarding the raw material or the raw material supplier. We shall assign any warranty claims against the material supplier to the customer upon request.

20.5. In series production, a small amount of scrap is unavoidable and therefore in accordance with the contract as far as the scrap amount does not exceed 3% of the delivered parts.

20.6. In the event of defects, the customer must immediately hand over the relevant parts to us for inspection. Otherwise the parts shall be deemed approved.

20.7. Regulations on **quantities of parts**:

- a) If a binding order quantity has not been agreed, we shall base our calculation on the non-binding order quantity expected by the customer for a specific period (quantity expectation).
- b) Favorable **prices for series parts** are only possible for large quantities. The following therefore applies: If we make a price offer to the customer after he has informed us of a quantity expectation and if the actual order quantity then falls below the quantity expectation by more than 10%, we are entitled to adjust the unit price appropriately. A price increase shall be deemed reasonable if it corresponds to the percentage by which the actual purchase quantity remains below the quantity expectation communicated by the customer (example: 15% fewer parts, 15% higher parts price).
- c) In the case of **call-off** delivery contracts, unless otherwise agreed, we must be notified of binding quantities by call-off at least two months before the delivery date. Otherwise our obligation to deliver shall lapse for the quantity not notified.

d) Additional costs caused by a delayed call-off or subsequent changes to the call-off in terms of time or quantity by our customer shall be borne by the customer; our calculation shall be decisive in this respect.

20.8. Patterns, molds, tools

- a) The manufacturing costs for samples, molds, templates and tools that we use for the production of series parts for the customer shall be invoiced separately from the goods to be delivered, unless otherwise agreed. This also applies to molds, templates and tools that have to be replaced due to wear and tear.
- b) Unless otherwise agreed, the samples, molds, templates and tools produced by us shall remain our property even after payment.
- c) If the customer suspends or terminates the cooperation during the production period of the samples or means of production, all production costs incurred up to that point shall be borne by the customer.

20.9. Delivery commitments for series parts for the period after the end of series production or commitments for the delivery of spare parts that apply for several years after delivery of a machine or machine parts are subject to the proviso that

- we ourselves are still supplied with the necessary materials or vendor parts,
 - the relevant processes and tools are still available in the company and
 - the corresponding line of business is still active in our company.
- We do not guarantee that subcontractors will be able to supply the necessary parts or materials at a later date.

21. Special regulations for installation, assembly, repair, maintenance and service work

21.1. Our current prices apply to installation, assembly, repair, maintenance and service work, in particular the current hourly rates and the current material prices (spare parts, wearing parts, lubricants), unless a flat rate has been expressly agreed in individual cases. We will be happy to inform you of these in advance on request. We will show labor and material costs separately on the invoice.

21.2. The customer shall support our personnel, in particular by providing the necessary information. He shall ensure the safety of persons and property at the assembly or repair site at his own expense. He shall also provide at his own expense for heating, lighting, energy and water, including the necessary connections, as well as for appropriate access to the assembly/repair site.

21.3. The customer must provide the necessary technical preparation and support at his own expense, unless this is expressly the subject of our order. These preparation and support obligations of the customer include, in particular, construction, earthwork, scaffolding and cleaning work, including the necessary materials, as well as transportation within his property (including lifting crane).

21.4. We shall not be liable for any delays or defects in our performance caused by the customer's failure to provide the preparatory and support services incumbent upon him.

21.5. If services are provided by us, the customer shall bear the transportation costs for delivery and return delivery.

21.6. If an item to be processed was not supplied by us, the customer must inform us of any third-party industrial property rights to the item. The customer shall indemnify us against any liability for infringement of industrial property rights vis-à-vis third parties, insofar as we are not at fault.

21.7. If an ordered service cannot be performed for reasons for which we are not responsible, in particular because

- the fault in question did not occur during the inspection,
- spare parts cannot be procured,
- the customer has culpably missed the agreed time or
- the contract has been terminated during implementation,

we shall be entitled to charge the customer for our expenses for the preparation of a cost estimate and for further work, in particular for troubleshooting (troubleshooting equals working time).

21.8. Our normal working hours are 7.0 (seven) hours from Monday to Friday, from 7.00 am to 5.00 pm. We calculate additional charges for overtime as follows:

- 25% for the first two hours of overtime,
- 50% for each additional hour of overtime,
- 50% for overtime from 8 p.m. to 6 a.m. (night work),
- 50% for work on Saturdays,
- 150% for work on Sundays and public holidays in the federal state in which our registered office is located.

21.9. Accommodation costs and travel expenses will be charged at cost, as far as appropriate.

21.10. Invoices are due for payment net immediately. Objections to the invoice must be made in writing within 4 weeks of receipt.

22. Special regulations for the subcontracting of parts

If the customer hands over parts to us for processing (contract processing, e.g. surface processing, hardening, etc.), the following shall apply:

22.1. Regulations on **quantities of parts**:

- a) If a binding order quantity has not been agreed, we shall base our calculation on the non-binding order quantity expected by the customer for a specific period (quantity expectation).
- b) Favorable **prices for series parts** are only possible for large quantities. The following therefore applies: If we make a price offer to the customer after he has informed us of a quantity expectation and the actual order quantity then falls short of the quantity expectation by more than 10%, we are entitled to adjust the unit price appropriately. A price increase shall be deemed reasonable if it corresponds to the percentage by which the actual purchase quantity remains below the quantity expectation communicated by the customer (example: 15% fewer parts, 15% higher parts price).
- c) In the case of **call-off** delivery contracts, unless otherwise agreed, we must be notified of binding quantities by call-off at least two months before the delivery date. Otherwise our obligation to deliver shall lapse for the quantity not notified.
- d) Additional costs caused by a delayed call-off or subsequent changes to the call-off in terms of time or quantity by our customer shall be borne by the customer; our calculation shall be decisive in this respect.

22.2. **Lien**: We have a statutory entrepreneurial lien on the items that the customer hands over to us for processing. In addition, the customer shall grant us a contractual lien. This serves to secure our claim from the order and to secure claims from previous orders, insofar as these are related to the pledged item.

22.3. **Ownership by way of security**: If the processed parts are delivered to the customer before full payment has been made, it is hereby agreed with the customer that ownership of these parts is then transferred to us to the value of our claim to secure our claims. The transfer of possession shall be replaced by the agreement that the customer shall store the parts for us. The same shall apply with regard to the expectant right of the customer to objects handed over to us for the purpose of processing which have been delivered to the customer by a third party subject to retention of title. We are entitled to bring about the lapse of the retention of title. The customer hereby assigns to us any claims of the customer against a third party to whom he had previously assigned the items handed over to us for processing as security; we accept the assignment.

22.4. If the customer **defaults on payment**, we shall be entitled to take immediate possession of the items covered by the lien or the security interest. For this purpose, the customer hereby grants us the right to enter his company premises and his business premises; if there is no free access, the customer shall open them to us upon request. The customer waives the rights arising from §§ 859, 861 I, 862 BGB. The demand for the return of pledged goods or collateral property shall only constitute a withdrawal from the contract if we expressly declare our withdrawal. We shall be entitled to utilize the item taken back; we shall offset the utilization proceeds, less the utilization costs, against the outstanding claims.

22.5. The following applies to the processing of the customer's parts: If reworking of the processed parts is not possible for technical

reasons, we are only obliged to make a subsequent delivery (repeated processing) if the customer supplies us with the corresponding parts for processing again. In view of the comparatively low added value of our processing, we shall only be liable for the costs of these parts in the event of intent or negligence.

22.6. If the customer supplies us with parts for processing, he is obliged to insure these parts according to their value, in particular against theft, fire, water damage, etc.

22.7. If parts delivered for processing become unusable due to material defects or other defects in the parts during processing, we shall be reimbursed for the processing costs incurred.

23. Special regulations for the provision of engineering services

23.1. We provide engineering services at hourly rates. Engineering services include designs and other theoretical elaborations, but also tests, in particular production tests.

23.2. Engineering services are pure services with no obligation to a specific outcome. A successful completion of the work and a specific delivery date are not owed. Nor is a warranty owed according to the law on purchase contracts (§ 433 BGB) or according to the law on contracts to produce a work (§ 631 BGB). We only provide a warranty upon conclusion of a contract to produce a work, contract for work and materials, purchase contract or similar.

23.3. The customer shall provide us with all necessary information, documents and materials. He shall also support us in any other way, insofar as this is expedient and reasonable.

23.4. Our normal working hours are 7.0 (seven) hours from Monday to Friday, from 7.00 am to 5.00 pm. We calculate additional charges for overtime as follows:

- 25% for the first two hours of overtime,
- 50% for each additional hour of overtime,
- 50% for overtime from 8 p.m. to 6 a.m. (night work),
- 50% for work on Saturdays,
- 150% for work on Sundays and public holidays in the federal state in which our registered office is located.

23.5. Accommodation costs and travel expenses will be charged at cost, as far as appropriate.

23.6. Invoices are due for payment net immediately. Objections to the invoice must be made in writing within 4 weeks of receipt.

23.7. We are entitled to all industrial property rights to the work results of our engineering services, in particular patents. The economic use of the engineering services by the customer takes place within the framework of the order for machines, systems, tools or series parts for the manufacture of which the engineering services were provided.